

ZBB 2004, 321

BGB §§ 812, 171, 172, 173; RBerG Art. 1 § 1

Kein Anspruch der immobilienfinanzierenden Bank gegenüber Darlehensnehmer bei Abschluss des Vertrages und Auszahlungsanweisung durch vollmachtlosen Vertreter

OLG Dresden, Urt. v. 15.10.2003 – 11 U 62/03, EWiR 2004, 549 (Barnert)

Leitsatz:

Bereicherungsansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer können nur bestehen, wenn die Auszahlung des Darlehens an den Immobilienverkäufer den Darlehensnehmer von einer Kaufpreisverbindlichkeit befreit hat. Der Darlehensgeber muss jedenfalls dann den Bereicherungsausgleich unmittelbar beim Verkäufer suchen, wenn die Anweisung des Darlehensnehmers, das Darlehen an den Verkäufer auszuzahlen, von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben worden ist.